

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

- 1. Weitergewährung von Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte**
- 2. Weitergewährung von Altersteilzeit für Beamte/Beamtinnen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

[Anlage: eine Übersicht](#)

Beschlussvorschlag

1. Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte (fr. Angestellte und Arbeiter):

Neue Altersteilzeitverträge für Tarifbeschäftigte werden ab 01.01.2010 nur noch abgeschlossen, wenn nicht mehr als 2,5 v.H. der Tarifbeschäftigten der Verwaltung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des AltTZG Gebrauch machen (Deckelung). Die Quote wird jährlich zum Stichtag 31.05 überprüft. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Altersteilzeitarbeit im Sinne des AltTZG ohne Rechtsanspruch in Restrukturierungs-/Stellenabbaubereichen bleibt unberührt (Einzelfallregelung).

2. Altersteilzeit für Beamtinnen/Beamte:

Neue Altersteilzeit wird ab 2010 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls nur dann genehmigt, wenn die 2,5 v.H.-Grenze nicht überschritten wird.

Sachverhalt

1. Tarifbeschäftigte:

Seit dem 01.01.2010 ist die staatliche Förderung (Erstattungsleistungen) entfallen und nur mehr für (alte) Verträge mit Beginn vor 2010 möglich.

Die Tarifvertragsparteien vereinbarten am 27.02.2010 die Weiterführung der Altersteilzeitarbeit unter geänderten Bedingungen. Wesentliche Unterschiede sind:

- a) Anspruch ab 60. Lebensjahr (bisher Atz ab 55. Lebensjahr möglich),
- b) maximale Laufzeit 5 Jahre (bisher bei Stadt Fürth max. 6 Jahre, dies entsprach dem Förderzeitraum der Bundesagentur für Arbeit),
- c) Aufstockungsbetrag 20% des Regelarbeitsentgelts (bisher Aufstockungsbetrag mindestens auf 83 v.H. des letzten Nettolohnentgelts),
- d) keine Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber (bisher mit Einschränkungen Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 v.H. des Regelarbeitsentgelts und des zusätzlichen RV-beitrags).

Verträge können ohne Rechtsanspruch in Restrukturierungs-/Stellenabbaubereichen vereinbart werden. Anspruch besteht hingegen für 2,5 v.H. der Tarifbeschäftigten einer Verwaltung. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Tarifbeschäftigten bereits von der Altersteilzeitarbeit nach bisherigem Recht Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum 31. Mai des Vorjahres. 1757 Fürther Tarifbeschäftigten stehen zum Stichtag 31.05.2009 103 Altersteilzeitbeschäftigten gegenüber. Das entspricht einer Quote von 5,86 v.H.

Nach bisherigem Recht galt, dass eine Ablehnung der Atz-Arbeit nur bei Erfüllung einer 5 v.H.-Quote möglich ist. Nach neuem Tarifrecht besteht jetzt ein Anspruch für 2,5 v.H. der Tarifbeschäftigten. Diese Quote ist in Fürth mit aktuell 5,86 v.H. auf absehbare Zeit erfüllt. Neue Altersteilzeitverträge sollen daher erst dann wieder abgeschlossen werden, wenn durch künftige Rentengewährungen die Zahl der Altersteilzeitnehmer/innen auf weniger als 2,5 v.H. abgesunken ist (Deckelung auf 2,5 v.H.). Neugenehmigungen empfehlen sich wegen der dramatisch verschlechterten Haushaltslage nicht. Zudem entfallen auch die Erstattungsleistungen der Bundesagentur an die Stadt Fürth (siehe Anlage 1).

2. Beamtenbereich:

Durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 vom 27.07.2009 wurden die Regelungen der Altersteilzeit (Art. 91 BayBG) mit Wirkung vom 01.01.2010 geändert. Die bisherige Befristung bis 31.12.2009 ist entfallen. Die Altersteilzeit kann -allerdings unter schlechteren Bedingungen für den Beamten/die Beamtin- auch nach dem 31.12.2009 angetreten werden. Statt des bisherigen Prozentsatzes von 83 v.H. der Nettobesoldung werden noch 80 v.H. gewährt. Die ruhegehaltsmäßige Berücksichtigung des Zeitraums der Altersteilzeit erfolgt nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (bisherige Anrechnung zu 9/10). Die zu leistende Arbeitszeit erhöht sich von bisher 50 v.H. auf 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Im Gegensatz zur prozentualen Obergrenze der Altersteilzeitgewährung bei den Tarifbeschäftigten hat der Gesetzgeber im Beamtenbereich keine Grenzen festgelegt. Es soll aber hier aus Gleichheitsgründen wie bei den Tarifbeschäftigten verfahren werden und neue Altersteilzeitarbeit auch nur genehmigt werden, wenn und soweit die 2,5 v.H.-Grenze nicht überschritten wird. Zum 31.05. des Vorjahres beträgt die Quote 2,90 v.H., das sind 14 Fälle.

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €

Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. PA

Fürth, 04.06.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Jesussek

Tel.:
974-1337